

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 30. September 1954.

Ausgeteilt.

A n d e n F u n d e s r a t

Wirtschaftsverhandlungen mit Polen.

Am 30. Juli 1953 berichteten wir Ihnen über den ergebnislosen Verlauf der in Warschau geführten Wirtschaftsverhandlungen. Im Anschluss daran legten wir in einer Note an die polnische Regierung den schweizerischen Standpunkt nochmals dar und machten gleichzeitig Vorschläge für eine wenigstens teilweise Erhöhung der bisherigen polnischen Entschädigungsleistungen. Die polnische Regierung ging auf unsere Argumente nicht ein. Sie erklärte sich lediglich bereit, für bestimmte schweizerische Lieferungen, welche für sie besonders interessant waren, im Rahmen eines Kompensationsgeschäftes mit 75'000 Tonnen Kohle zusätzliche Entschädigungsleistungen zu erbringen. Dieser Vorschlag blieb aber wegen der polnischen Preisforderungen undurchführbar.

Am 4. Dezember 1953 beauftragten wir daher unsere Gesandtschaft in Warschau, dem polnischen Aussenministerium nochmals eine Note zu überreichen, in welcher erneut eine Anpassung der bestehenden Abkommen an die geänderten Verhältnisse verlangt wurde, um damit den fristgemässen Eingang der Nationalisierungsentschädigung sicherzustellen. Diese Note blieb unbeantwortet.

Am 3. Mai und 11. Juni 1954 fanden in der Schweiz Besprechungen mit einem Vertreter des polnischen Aussenhandelsministeriums statt, bei welchen vereinbart wurde, die am 23. Juni 1953 unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen, und zwar in Bern. Die polnische Delegation ist am 23. August hier eingetroffen und am 22. September unverrichteter Dinge wieder abgereist.

1. Diese Verhandlungen haben leider einmal mehr ergeben, dass die polnische Regierung nicht bereit ist, den fristgemässen Eingang der Nationalisierungsentschädigung sicherzustellen. Sie verschanzt sich hiebei hinter dem Wortlaut der bestehenden Vereinbarungen. Diese sehen bekanntlich eine Abspaltung von 3% auf sämtlichen Einzahlungen und eine zusätzliche Abspaltung auf dem Gegenwert der Kohlenlieferungen vor, sofern diese pro Jahr die Menge von 100'000 Tonnen übersteigen.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre zeigen, dass es ohnehin grundlegende Änderung der schweizerischen Marktverhältnisse unmöglich sein wird, von Polen genügend grosse Kohlenmengen zu beziehen, um eine jährliche Entschädigungsleistung von rund 4 Mio Fr. sicherzustellen. Selbst die Erreichung des in Aussicht genommenen Quan-

- 2 -

tums von 325'000 Tonnen, das Polen vermutlich wegen Produktions-schwierigkeiten heute gar nicht liefern könnte, würde der genannte Jahresbetrag wegen Rückgang der Kohlenpreise nicht mehr erreicht werden. Statt der bis Ende Juni 1954 fälligen 17,3 Mio Fr. wurden nur 9, Mio Fr. bezahlt, woraus sich ein Rückstand von 7,5 Mio Fr. ergibt. Die Abspaltung hat im Jahre 1953 lediglich Fr. 870'000.- und im ersten Halbjahr 1954 Fr. 445'000.- ergeben.

2. Die Verhandlungen haben wiederum gezeigt, dass es möglich gewesen wäre, sich mit Polen über ein Warenaustauschprogramm für ein weiteres Wirtschaftsjahr zu einigen, wenn auch bei der Wahrung der Struktur des schweizerischen Exportes weitgehende Konzessionen hätten gemacht werden müssen. Die polnischen Lieferangebote umfassten Kontingente im Werte von rund 40 Mio Fr., woran die Kohle lediglich noch mit 60'000 Tonnen im ungefähren Werte von 5 Mio Fr. beteiligt gewesen wäre.

Im Jahre 1953 konnten aus Polen für 31,1 Mio Fr. Waren eingeführt werden, gegenüber 28,4 Mio Fr. im Vorjahr. Im ersten Semester 1954 trat wieder ein Rückschlag ein, indem die Einfuhr von 20 Mio. Fr. im ersten Semester 1953 auf 13,7 Mio Fr. zurückging. Das polnische vorgesehene Exportvolumen von 40 Mio Fr. ist daher wohl zu optimistisch.

3. Polen hat die Ende Juni 1954 zur Rückzahlung fällige letzte Tranche des Investitionskredites vor Aufnahme der Verhandlungen aus Clearingmitteln zurückbezahlt, um während der Verhandlungen den Vorschlag zu machen, einen neuen Investitionskredit in gleicher Höhe zu vereinbaren. Die schweizerische Delegation liess sich insofern auf eine Prüfung dieses Vorschlages ein, als sie zu ermitteln versuchte, ob es bei Gewährung eines neuen Investitionskredites möglich gewesen wäre, die fristgemässe Leistung der Nationalisierungsentschädigung sicherzustellen. Es stellte sich hierbei heraus, dass auch in einem solchen Falle Polen unnachgiebig geblieben wäre. Das einzige was in Aussicht gestellt wurde, war die Bereitschaft, gegebenenfalls statt 3,5% 4,5% Kreditzinsen zu bezahlen, wobei es dann den schweizerischen Behörden frei gestanden hätte, ein Prozent als zusätzliche Entschädigungsleistung zu betrachten. Auch der Vorschlag, einen wesentlichen Teil der Clearinginzahlungen der Polnischen Nationalbank zur freien Verfügung zu stellen, blieb ohne Einfluss auf die konsequent ablehnende Einstellung der polnischen Delegation.

Unter diesen Umständen musste die schweizerische Delegation das Kreditgesuch ablehnen und auch auf die Aufstellung eines Austauschprogrammes für ein weiteres Wirtschaftsjahr verzichten. Sie hat damit zu erkennen gegeben, dass man schweizerischerseits nicht gewillt ist, der Angelegenheit ihren Lauf zu lassen, sondern sich volle Entscheidungsfreiheit vorbehält.

4. Bei dieser Verhandlungssituation war es auch nicht möglich, verschiedene offene Einzelfragen einer Erledigung näher zu bringen.

Hinsichtlich der Besprechungen über eine allfällige Übernahme der nicht nationalisierten Grundstücke in schweizerischem Besitz erklärte sich die polnische Delegation zur Aufnahme von Besprechungen in Warschau ab Ende Oktober bereit, gemäss der im Vertrau-

- 3 -

lichen Protokoll der Besprechungen schweizerischer und polnischer Experten vom 8. Juli 1953 übernommenen Verpflichtung.

Bei der Prüfung der Massnahmen, welche schweizerischerseits angesichts der vorstehend beschriebenen Situation ergriffen werden könnten, mussten wir zur Feststellung gelangen, dass es nicht angezeigt wäre, irgendwelche Beschränkungen im gegenseitigen Warenaustausch eintreten zu lassen. Jede Verringerung der Einfuhr aus Polen hätte nur zur Folge, dass die Anspruchsberechtigten noch weniger erhalten. Auf der anderen Seite gibt es heute praktisch keine Waren mehr, für deren Bezug Polen allein auf die Schweiz angewiesen ist, und wenn es in vereinzelt Fällen solche Waren gibt, so können wir dieselben im Hinblick auf das West-Ost-Handel-Problem nicht über den bisherigen Umfang hinaus liefern.

Eine Kündigung des Entschädigungsabkommens ist nicht möglich, denn es handelt sich bei dieser Vereinbarung um einen rechtsgeschäftlichen Vertrag. Wir haben auch kein Interesse, diese Abmachung rückgängig zu machen, denn sie hält wenigstens die polnische Verpflichtung fest, in 13 Jahren eine Entschädigung von total 54,4 Mio Fr. zu leisten. Der Wert dieser Schuldanerkennung darf nicht unterschätzt werden, wenn auch die Bezahlung der Schuld im Rückstand ist und in den kommenden Jahren bei gleichbleibenden Verhältnissen im besten Falle mit dem Eingang von nur je 1 Mio Fr. gerechnet werden kann.

Die Kündigung des Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, welche unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten möglich wäre, dürfte ebenfalls nicht in Frage kommen. Wohl könnte damit erwirkt werden, dass Polen die eingeräumte Clearingmarge von 7,5 Mio Fr., welche zur Zeit mit 5,2 Mio Fr. in Anspruch genommen ist, ein Jahr nach Ablauf des Vertrages zurückbezahlen muss. Der in Frage stehende Betrag könnte zweifelsohne von der Polnischen Nationalbank aufgebracht werden. Nötigenfalls würden ganz einfach die Warenbezüge aus der Schweiz eingeschränkt. Irgendeine günstige Rückwirkung im Hinblick auf eine Verbesserung der polnischen Entschädigungsleistungen wäre nicht zu erwarten. An einem vertragslosen Zustand haben wir kein Interesse. Wir müssten nach Kündigung über ein neues Abkommen verhandeln, wobei wir jedoch kaum Trümpfe in die Hände bekämen.

Wir gelangten zur Erkenntnis, dass wir im Interesse der durch die polnischen Enteignungsmassnahmen Geschädigten nicht mehr tun können, als auch in Zukunft bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Versuch zu machen, die polnische Regierung zu einer Intensivierung der Entschädigungsleistungen zu bewegen. Die Aussichten hiezu müssen zur Zeit als schlecht bezeichnet werden. Wohl trifft zu, dass Polen wie die anderen Satellitenstaaten der Sowjetunion zur Zeit bestrebt ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Westen zu intensivieren. Hierbei findet aber gerade dieser Partner bei den Westmächten eine überraschend grosse Bereitschaft zu wirtschaftlichen Konzessionen. Dem Vernehmen nach soll sich Grossbritannien beim angeblich bevorstehenden Abschluss eines Entschädi-

- 4 -

gungsabkommens mit einer prozentualen Abspaltung von nur 2,5% be-
gnügen. Laut Zeitungsmeldungen hat Belgien unlängst der polnischen
Regierung einen Kredit von 500 Mio belg. Franken zum Ankauf von
Konsumgütern gewährt; ohne vorher überhaupt die Entschädigungsfrage
geregelt zu haben. Von Schweden hat Polen sehr grosse Kredite er-
halten, wobei heute auch Schweden Mühe hat, die Entschädigungs-
leistung fristgemäss zu erlangen, nachdem Polen nicht mehr in der
Lage ist, die vertraglich vorgesehenen Kohlenmengen zu konkurrenz-
fähigen Preisen zu liefern. Die Sonderstellung, welche die Schweiz
beim Abschluss des Entschädigungsabkommens als neutraler; von den
westlichen Machtgruppierungen unabhängiger Staat noch inne hatte,
ist heute weitgehend verschwunden.

Nachdem die Frage des unbefriedigenden Funktionierens
des mit Polen abgeschlossenen Nationalisierungsabkommens die schwei-
zerische Oeffentlichkeit wiederholt beschäftigt hat, ist es ange-
zeigt, über den Ausgang der Verhandlungen eine ausführliche Presse-
mitteilung gemäss beiliegendem Wortlaut zu erlassen. Eine solche
offizielle Stellungnahme der schweizerischen Regierung dürfte auch
geeignet sein, der polnischen Regierung erneut zu dokumentieren,
dass die Schweiz die wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen nicht
als geregelt betrachten kann, solange die Frage der Nationalisie-
rungsentschädigung nicht befriedigend gelöst ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT:

sig. Petitpierre

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT:

sig. Rubattel

Beilage:

1 Presse-Communiqué

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement (8 Exemplare),
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung).